

Bulletin Photoglob.

Paraît 1 fois par mois. Prix de l'abonnement pour toute l'année:

pour la Suisse ... frs. 1.50
pour l'Etranger ... frs. 2.—

Les annonces se traitent de gré à gré. On est prié de les adresser à Photoglob Co. Zurich.

Pour la Rédaction: **Osw. Schroeder.**

Erscheint monatlich. Preis des Abonnements für das ganze Jahr:

für die Schweiz ... Fr. 1.50
für das Ausland (M. 1.60) ... Fr. 2.—

Inserate werden nach Vereinbarung aufgenommen und sind einzusenden an die Photoglob Co. Zürich

Für die Redaktion: **Osw. Schroeder.**

Eine Segelschlittenfahrt auf der Hudson Bay.

Der Winter war angebrochen, und nahezu glattes Eis lag auf der Hudson Bay. Bob Jones, Erwin Harper und ich hatten für den nächsten Tag eine Segelschlittenpartie verabredet.

Harper und ich waren von der Pelzjäger-Gesellschaft, welche ihre Rauchwerkvorräte aus ganz Canada durch die angestellten Jäger sich beschafft, in Fort East Main als Volontaire für ein Jahr stationiert und vertrieben uns die langweiligen Sonntage, so gut es ging. Bob Jones, der Sohn eines alten Fallenstellers, der einzige, der mit der Führung des Schlittens vertraut war, hatte eingewilligt, uns zu begleiten.

Eben hatte es neun Uhr geschlagen; die Sonne machte vergebliche Anstrengungen, den Seenebel zu durchdringen, das Eis knisterte, die Dunststreifen flatterten in langen Bändern auseinander, und vor uns lag, sich ins Unendliche ausdehnend, mit weissen Froststernen bedeckt, die stahlblaue Fläche der Bay.

Eingewickelt in unsere Pelze, die canadischen Stiefel über den Knien zusammengebunden, warme Wollkappen, die nur die Augen frei liessen, auf die Schultern herabgezogen, bestiegen wir den Schlitten. Wie ein kleines Segelboot aufgetakelt, besteht das Gefährt aus einem auf zwei eisenbeschlagenen parallelen Kufen ruhenden Gerüst in Dreieckform, welches aus festen Bohlen gezimmert die Sitzplätze enthält. Hinten am langen Steuer sitzt der Führer, rechts und links, sowie an der Spitze befinden sich je nach der Grösse drei und mehr Plätze.

Bob nahm den Steuerplatz ein, Harper sass am Segel, und ich bemühte mich angelegentlich mit der Bergung unserer Mundvorräte. Jeder hatte vorsorglich eine Flasche Whisky zu sich gesteckt.

Leichter Südostwind füllte das Segel. Schneller und schneller glitt der Schlitten schnurgerade vorwärts. Unsere Schneebrillen und Handschuhe kamen zum Vorschein. Der Wind frischte auf, wir flogen mit unheimlicher Schnelligkeit über die glatte Fläche. Jedes Gespräch wurde zur Unmöglichkeit. Jones band das Steuer und das Segel fest, denn vor einer Stunde Fahrt konnten wir nicht erwarten auf eine der kleinen

Inseln zu stossen, die vor East Main liegen. Unsere Lungen gewöhnten sich langsam an den Druck des Gegenwindes, und wir konnten mit Musse die belebende Fahrt geniessen. Immer noch schwächte der Nebel die Sonnenstrahlen ab. Blutrot leuchtete die Scheibe auf uns herab. Einzelne Raben schauten uns verwundert, krächzend, dahinfliegend nach. Der Magen fing an sich zu melden, und eben hatten Harper und ich uns ans Essen gemacht und wollten Jones seinen Anteil reichen, als er mit einem lauten Schrei das Steuer losband und den Schlitten mit einem scharfen Ruck in einer halben Wendung nach links herüber riss. Seine ausgestreckte Hand liess uns die Gefahr sehen, in die wir gelaufen waren. In diagonalen Richtung vor uns bemerkten wir einen schwarzen Streifen, der sich einige Kilometer weit dahinzog. Der Eisspalt von ungefähr 50 Meter Breite hätte ohne Bobs Geistesgegenwart unserer Fahrt ein frühes Ende bereitet. Kleinere Risse, die immer häufiger unseren Weg kreuzten, übersprang der Schlitten infolge der Expresszugsschnelligkeit, die wir auf der freien Fläche erlangt hatten, mit Leichtigkeit. Die Erschütterungen waren jedoch so stark, dass wir uns mit aller Kraft am Holzwerk festhalten mussten, um nicht aus unserem Fahrzeuge herausgeschleudert zu werden.

Wir mussten die ersten Inselchen passiert haben, denn wir waren nun fast drei Stunden gefahren, ohne auf Land zu stossen. Da bemerkte ich eine kleine Erhöhung in der Entfernung von ungefähr 20 miles vor uns. Ich machte Jones durch Zeichen verständlich, dass es Zeit zum Landen sei. Das Segel wurde losgemacht, und in immer verminderter Schnelligkeit fuhren wir auf unser Ziel los und landeten glücklich.

Nach einiger Zeit, die wir zur Stärkung durch einen Schluck Whisky und zum Ausruhen benutzt hatten, mussten wir an die Rückkehr denken. Der Wind hatte ein wenig abgeflaut. Jones kreuzte mit grosser Geschicklichkeit dagegen. Langsam genug ging es. Wir hatten die Pfeifen angezündet und bemerkten im Eifer des Gespräches, das wir nun nachholten, nicht, dass der Wind nach Norden anfang umzuschlagen.

Feines Schneegestöber rieselte herunter vom Himmel. Alles war schon weiss geworden. Der Schlitten fing wieder seinen rasenden Lauf an. Spalten um Spalten wurden im Fluge genommen. Jones hatte, um seinen Kompass herauszunehmen, das Steuer losgelassen. Plötzlich hörten wir einen Krach. Das Steuer war losgebrochen und der hintere Teil des Schlittens auseinander gerissen. Bob hatte sich im letzten Augenblick fest gehalten und dabei den Kompass verloren. Das Schneegestöber wurde immer dichter, pfeifend fegte der Sturm die Flocken vor sich her. Die ungeheure Schnelligkeit betäubte uns fast. Eine halbe Stunde war so vergangen. Unsere Seelen hatten wir Gott empfohlen. Es war dunkler geworden, der Wind hatte sich verdoppelt; der Schnee glücklicher-

weise ein wenig nachgelassen. Da sahen wir vor uns ein Licht schimmern. Harper machte mit vieler Mühe sein Messer aus dem festgefrorenen Gürtel los und schnitt das grosse Segeltau durch. Der Schlitten drehte sich um sich selbst; ich hatte das Gefühl, als ob ich in die Unendlichkeit fiel und verlor das Bewusstsein. Man fand uns drei in grossen Abständen von einander halb erfroren auf dem Eise liegend. Als wir am nächsten Tage erwachten, sagte man uns, wir befänden uns in Fort Rupert, 250 Meilen südlich von East Main entfernt.

Wir hatten den Geschmack an Segelschlittensfahrten durch diese Partie ein wenig verloren, und es hat langer Zeit bedurft, bis wir uns wieder zu einer solchen zusammenfanden.

H. H.

Die Übertragung des Urheberrechts,

vom Geheimen Justizrat Grünewald in Metz.

Zu der in Nr. 10 dieses Blattes erörterten Rechtsfrage, ob und in wieweit der Verleger von Schrift- und Kunstwerken zur Übertragung der ihm durch den Verlagsvertrag vom Urheber eingeräumten Rechte an Dritte ohne dessen Zustimmung befugt ist, eine Frage, worüber zwischen Urhebern und Verlegern grosse Meinungsverschiedenheit herrscht, hat der deutsche Juristentag in seiner jüngsten Versammlung einen vermittelnden Standpunkt eingenommen und beschlossen: „Die Übertragung des Verlagsrechtes durch den Verleger an Dritte kann *nicht* ohne Einwilligung des Verfassers erfolgen. Der Verfasser ist zur Erteilung der Einwilligung *verpflichtet*, es sei denn, dass sie ihm mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, insbesondere den Ruf und die Vermögensverhältnisse des Dritten, dem übertragen werden soll, nicht zugemutet werden kann. — Die Abänderung dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.“ Dieser Beschluss wahrt die gegenseitigen Interessen der Urheber und Verleger in einer durchaus genügenden Weise. Denn, wie der Berichtstatter hierüber mit Recht hervorhob, ist der Urheber dem Verleger gegenüber als der wirtschaftlich schwächere und geschäftlich minder gewandte Beteiligte anzusehen und deshalb eines besonderen Schutzes gegen Ausbeutung bedürftig. Für sich allein reicht es nicht aus, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die unbeschränkte Übertragbarkeit auf dem Wege freier Vereinbarung auszuschliessen. Eine Ausnahme hiervon wäre nur insoweit statthaft, als das ganze Verlagsgeschäft, die

Firma als solche, bei Lebzeiten oder von Todeswegen auf einen anderen übergeht, oder wenn das Werk zur Aufnahme in eine Sammlung bestimmt ist, und das ganze Unternehmen einem andern übertragen wird.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts wurde das Urheberrecht als reines Vermögensrecht, das nicht an die Person des Urhebers gebunden ist, und insbesondere für unerheblich erklärt, dass es auch zum Schutze geistiger Interessen dienen kann. Dagegen hat sich die Wissenschaft für den Rechtsschutz der persönlichen und vermögensrechtlichen Seite des Urheberrechtes ausgesprochen. Nach § 10 des Entwurfes des neuen deutschen Urheberrechtsgesetzes vom 13. Juli 1899 braucht der Urheber, der sein Recht auf einen andern übertragen hat, Zusätze, Weglassungen oder sonstige Änderungen durch den Erwerber selbst dann nicht zu dulden, wenn die Übertragung unbeschränkt erfolgt ist. Damit soll seinem *persönlichen* Interesse an seinem geistigen Erzeugnisse derselbe Schutz zukommen, wie deren Verwertung. Ferner bestimmt § 30 des deutschen Gesetzentwurfs über das Verlagsrecht, dass die Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage übertragbar sind, und die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung auch durch dessen Rechtsnachfolger geschehen kann. Beide haften als Gesamtschuldner dem Urheber als Gesamtgläubiger und zwar nicht bloss für Schadensersatz, sondern auch für Erfüllung des Verlagsvertrages selbst. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein Veräusserungsverbot den Kredit des Verlegers schädigen und das Erfordernis der Zustimmung des

Urhebers zu schweren Missständen, namentlich im Konkurs des Verlegers, führen würde. Es wird hierin also die Einwilligung des Urhebers zur Übertragung des Verlags an einen Dritten *nicht* verlangt.

Eine den beiderseitigen Interessen des Urhebers und Verlegers entsprechende billige Ausgleichung lässt sich nur die Aufnahme des Eingangs dargelegten Beschlusses des Juristentages in die neue Gesetzgebung herbeiführen.

Le transfert des droits d'auteur.

Par M. Grunewald, Conseiller intime de Justice, à Metz.

L'importante question de droit, traitée dans notre No. 10, si, et jusqu'à quel point l'éditeur d'œuvres littéraires et d'œuvres d'art est autorisé à transférer à de tierces personnes les droits acquis des auteurs sans le consentement de ceux-ci, a été discutée par le *Justiztag* (assemblée des juristes) allemand. Celui-ci, se plaçant à un point de vue conciliant, a décidé que:

„Le transfert des droits d'auteur par l'éditeur à de tierces personnes *ne peut pas* avoir lieu sans le consentement de l'auteur. L'auteur est *obligé* de donner son consentement, à moins que les circonstances spéciales, comme la réputation ou la situation financière de l'acquéreur, n'autorisent son refus. La dérogation à cette disposition n'est admissible que lorsqu'elle est convenue expressément et par écrit.“ Cette décision sauvegarde complètement les intérêts réciproques des auteurs et des éditeurs. Le rapporteur de cette question a fait valoir avec beaucoup de raison que l'auteur, étant vis-à-vis de l'éditeur la partie la plus faible, la moins rompue aux affaires, a droit à être particulièrement protégé contre une exploitation. Il ne suffit pas de démontrer la possibilité de l'exclusion d'un transfert illimité par libre consentement. Une exception ne pourrait être tolérée que dans le cas où la maison de l'éditeur, sa raison commerciale, passerait en d'autres mains, de son vivant ou après sa mort, ou lorsque l'ouvrage devra faire partie d'une collection, dont l'entreprise serait remise à quelqu'un d'autre.

Ensuite d'une décision prise par la cour suprême de l'Empire, les droits d'auteur ont été déclarés fortune mobilière pure et simple, qui n'est pas liée à

la personne de l'auteur; il a été dit, en particulier, que ces droits ne pouvaient servir à la protection d'intérêts intellectuels. La science, par contre, a admis la protection de la loi pour les droits d'auteur, aussi bien sous le rapport personnel que sous celui de la fortune mobilière. L'art. 10 du projet de la nouvelle loi allemande sur les droits d'auteur du 13 Juillet 1899, spécifie que l'auteur qui a transféré ses droits sur un autre peut interdire à l'acquéreur, en cas de transfert illimité, des adjonctions, des omissions ou d'autres changements. Cette disposition garantit à l'auteur la protection de l'intérêt personnel de ses produits intellectuels, comme aussi de leur mise en valeur. L'art. 30 dit, en outre, que les droits de l'éditeur sont transmissibles et que la reproduction et la vente peuvent être faites par son successeur. Tous les deux sont débiteurs solidaires de l'auteur créancier et répondent non seulement des indemnités, mais de l'exécution de la convention. Cette disposition part de l'idée, qu'une vente, exigée par l'auteur, des droits acquis par un éditeur, nuirait au crédit de ce dernier, et que la nécessité du consentement de l'auteur amènerait de graves inconvénients, surtout en cas de faillite de l'éditeur. Il a été donc fait abstraction du consentement de l'auteur au transfert des droits de l'éditeur à un tiers.

Une équitable compensation des intérêts, soit de l'auteur, soit de l'éditeur, ne pourra être atteinte que par l'introduction, dans la nouvelle loi, de la décision prise par l'assemblée des juristes allemands.

Ein illustrierter Katalog über unsere sämtlichen Gemälde-Reproduktionen in Photochrom

befindet sich gegenwärtig im Druck und wird noch vor Weihnachten herauskommen. Derselbe dürfte unsern werten Kunden den Verkauf dieser Photochroms ganz bedeutend erleichtern und wird daher Käufern und Verkäufern sehr willkommen sein.

Un catalogue illustré contenant tous les

TABLEAUX DE MAITRES

reproduits par nous en *Photochrom*, se trouve actuellement sous presse et paraîtra dans le courant de ce mois. Celui-ci rendra de grands services aux revendeurs en leur facilitant la vente de ces reproductions artistiques.

Preisaußschreiben de Firma Otto Perutz, Trockenplattenfabrik, München.

Der erste Preis für die beste Zeitaufnahme mit dem von dieser Firma in den Handel gebrachten Apparat „Lilliput 1900“ wurden den Herren *Willy Dannheimer* in Kempten und *Robert Jakobi* in München zugeteilt.

Nouvelle série de vues: — Neu sind erschienen:

PHOTOCHROMS.

Format II.

17231 =	Deutschland. Rolandseck a/Rhein.	Rolandsbogen.
17232 =	« Koblenz a/Rh., Kaiser Wilhelm Denkmal.	
17238 =	« Baiern. Rothenburg o/T, Burghor.	
17335 =	Oesterreich. Graz vom Schlossberg aus.	
17452 =	Holland. Amsterdam. Amstel met Munttoren.	
17459 =	« Rotterdam. Ziekenhuis.	
17462 =	« « Passage.	
17463 =	« « Grootte Kerk.	
17465 =	« Haag. Nieuwe Uitleg.	
17467 =	« « Spui.	
17469 =	« Haarlem. Amsterdam'sche Poort.	
17471 =	« « Catharinebrug en Mole.	
17474 =	« Molen.	

Folgende Nummern, welche einige Zeit auf Lager gefehlt haben, sind wieder vorrätig:

Les Numéros suivants qui ont manqué sont de nouveau en magasin:

Format II.

16458 =	Lago di Garda. Ri-a.	
16749 =	Lago di Como. Bellagio.	
16750 =	« « Cadenabbia.	

Kleinformat. PANORAMA. Petit Format.

4601 = Luzern und die Alpen.

Photoglob Co., Zürich.

Avis aux Visiteurs de Paris.

Jeter un coup d'œil sur la **collection des photochroms** — vues en couleurs naturelles de tous pays — unique dans son genre.

J'invite les étrangers visitant Paris et désireux d'y passer quelques moments agréables et instructifs à visiter mon magasin, pour

A. C. CHAMPAGNE

180, RUE DE RIVOLI — PARIS — RUE DE RIVOLI 180.

Engel-Feitknecht & C^{ie}, Biel (Schweiz)

— Gegründet 1874. — Telegramm-Adresse: „Chemie Biel“. —

PHOTOGRAPHISCHE APPARATE

für Amateure, Fachphotographen in allen Ausführungen.

Grösstes Lager sämtlicher ins photographische Fach einschlagender Artikel.

➡ Grosser illustrierter Katalog auf Verlangen gratis und franko. ➡

UNGER & HOFFMANN

Trockenplattenfabrik, Fabrik photographischer Papiere

sowie

sämtlicher photographischer Bedarfsartikel für Amateur- und Fachphotographen.

DRESDEN A.

BERLIN SW.

Reissigerstrasse 34, 36 u. 38

Jerusalemstrasse 6

empfehlen ihre rühmlich bekannten und über den ganzen Erdball verbreiteten

Special-Erzeugnisse:

Apollo-Trockenplatten, bestes, zuverlässigstes und gleichmässigstes Fabrikat.

Auch orthochromatisch von hervorragender Qualität.

Apollo-Diapositivplatten, allen andern Erzeugnissen weit überlegen.

Platinpapier mit Heiss- oder Kaltentwicklung, in Fachkreisen als unübertroffen bekannt.

Celloïdinpapier, sehr haltbar, rasch kopierend und von prachtvollem Ton.

Albuminpapier von langbewährtem Rufe.

Apparate sowie sämtliche Bedarfsartikel für Photographie zu civilen Preisen.

— **Permanente Ausstellung** —

photographischer Einrichtungen und Neuheiten

zu deren Besuch höflichst eingeladen wird.

Haupt-Preisliste 530 Seiten stark, mit 400 Illustrationen, steht unserer geehrten Kundschaft zu Diensten.

Fabrique et Magasins
de Cartons et Papiers

GEORGE CHANAL, Genève

Usine hydraulique

Cartons de toutes forces

et cartes pour revendeurs d'articles photographiques.

MEYERS

Mehr als 147,100 Artikel u. Verweisungen.

= Vollständig liegt vor =

In 5., neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

272 Hefte
je 50 Pf.
17 Bände
je 8 Mk.

KONVERSATIONS-

17 Bände
in Halb-
leder geb.
je 10 Mk.

Probehefte und Prospekte gratis durch
jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

Mit 1088 Bildertafeln u. Kartenbeilagen.

LEXIKON

10.500 Abbildungen.

**Albums für
Amateurphotographien**

zum Einstecken u.
Einkleben unauf-
gezogener Bilder.

Prachtvolle Ausstattung.

Neuheit: Negative-Albums zum Aufbewahren von Films.

Für alle Bildergrößen vorrätig in den meisten Specialgeschäften für photographische Artikel, sowie bei der

Leipziger Buchbinderei-Actiengesellschaft vorm. Gustav Fritzsche, Leipzig-R.

Verlangen Sie ausdrücklich Fabrikate der LEIPZIGER BUCHBINDEI A.-G. vorm. Gustav Fritzsche.



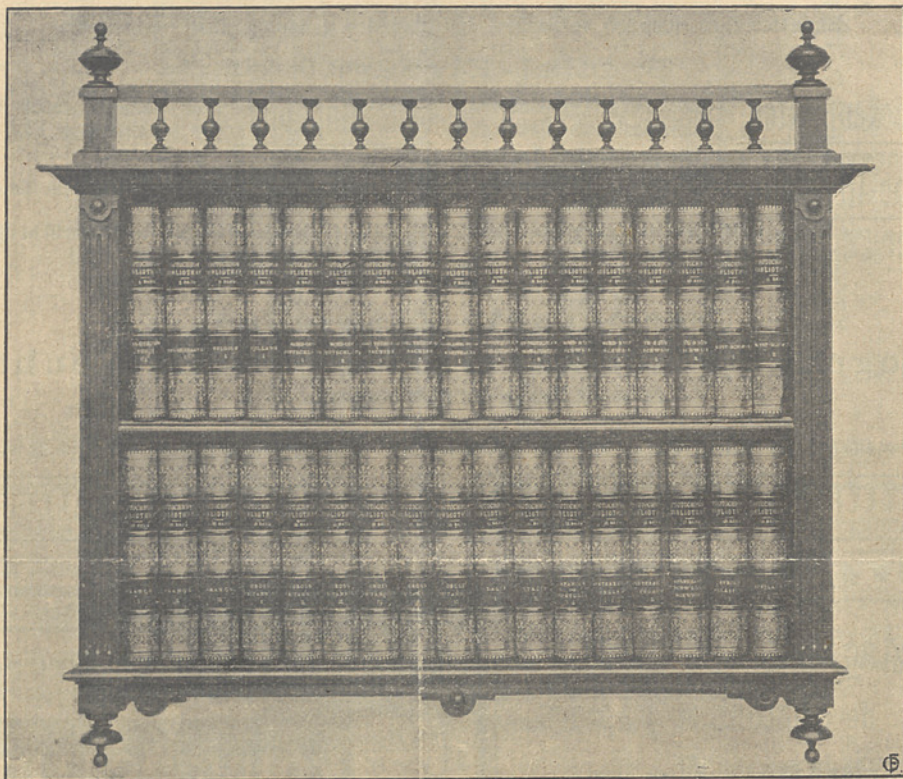
Als passendes

Weihnachtsgeschenk für Photochromsammler

bringen wir unsern Lesern die

Photochrom-Bibliothek

in empfehlende Erinnerung.



Netto für die Verkaufsstellen

Elegantes Gestell aus Eichenholz, Preis

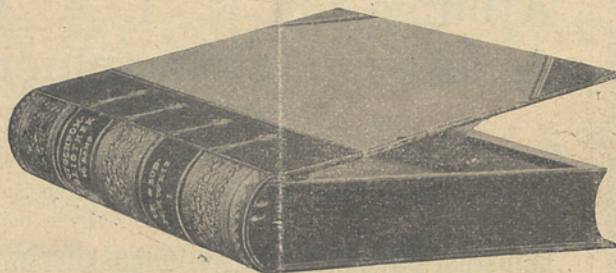
Fr. 50.— Mk. 40.—

34 Album-Schachteln in feinsten Ausführung, Preis pro Schachtel

„ 5.— „ 4.—

Album-Schachteln

werden auch einzeln, mit jeder gewünschten Aufschrift geliefert und sind



sehr zu empfehlen zum Aufbewahren unaufgezogener Photochroms Format II.

PHOTOGLOB Co., ZÜRICH.

PHOTOGLOB Co., ZÜRICH-LONDON.